



zu leisten ist. Zum anderen bietet die Klägerin an, daß ihr Produkt *ohne Begründung* zurückgegeben werden könne, legt also ersichtlich selbst keinen Wert darauf, daß *sachliche* Gründe die Ausübung des Rückgaberechts auslösen. Vielmehr bedeutet sie selbst dem Anwender von vornherein, daß dieser die Software auch dann zurückgeben könne, wenn sie ihm schlicht – aus welchen Gründen auch immer – nicht gefällt. Insoweit ist aber der vorliegende Fall nicht mehr von demjenigen zu unterscheiden, der Grundlage der Entscheidung des Bundesgerichtshofes GRUR 1989, 697 – Vertrauensgarantie – war, in dem es um die Einräumung eines Rückgaberechts im Uhren- und Schmuckhandel ging.

(Eingesandt von VRiOLG Lothar Jaeger, Köln.)

jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip – jurpc.zip

Aktuelle Rechtsprechung zum Thema „Telefax“ (Teil 2)

BGH, Urteil vom 28. Januar 1993 (IX ZR 259/91)

Leitsätze

Fehlende Schriftform bei Bürgschaftserklärung per Telefax

1. Eine Bürgschaftserklärung durch Telefax genügt nicht der Schriftform des BGB § 766 Satz 1.
2. Bürgschaftsverträge, zu deren Gültigkeit nach deutschem Recht die schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung erforderlich ist, können nach EGBGB Art. 11 Abs. 2, 3 auch ohne diese Schriftlichkeit formgültig sein.

OLG München, Urteil vom 26. Januar 1993 (6 W 2999/92)

Leitsätze

Beweislast im wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsverfahren für die unaufgeforderte Unterbreitung eines Angebots per Telefax

1. Im wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsverfahren trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsache, daß ein Angebot unaufgefordert über einen Telefaxanschluß unterbreitet wurde, ausnahmsweise dann der Kläger, wenn erhebliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Beklagte zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurde.
2. Für die Geltendmachung eines Einwands der unzulässigen Rechtsausübung gemäß UWG § 13 Abs. 5 reicht es nicht aus, Verdachtsgründe vorzutragen, auch wenn diese plausibel erscheinen.

OLG München, Urteil vom 16. Dezember 1992 (7 U 5553/92)

Leitsatz

Kein Zugangsbeweis durch Beweis des Absendens

Der Makler trägt die Beweislast dafür, daß der Objektnachweis dem Auftraggeber zugegangen ist. Der Zugang durch Telefax kann nicht durch den Beweis des Absendens nachgewiesen werden.

BGH, Urteil vom 17. November 1992 (X ZB 20/92)

Leitsatz

Glaubhaftmachung ausreichender Ausgangskontrolle bei Telefaxübermittlung und Wiedereinsetzung

Wird eine Rechtsmittelbegründungsfrist versäumt, weil der nach Darstellung des Rechtsmittelführers rechtzeitig in das Telefaxgerät eingegebene Fristverlängerungsantrag das Gericht nicht erreicht hat, kann im Verfahren auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eine ausreichende Ausgangskontrolle nicht allein durch den Kontrollausdruck des Faxgerätes glaubhaft gemacht werden, sondern ggf. auch durch eine eidesstattliche Versicherung der mit der Übermittlung betrauten Bürokräft, sie habe sich anhand des Kontrollausdrucks von der ordnungsgemäßen Funktion und dem richtigen Empfänger überzeugt.

OLG München, Urteil vom 10. November 1992 (12 UF 1182/92)

Leitsatz

Organisation der Ausgangskontrolle

Ein Rechtsanwalt, der sich zur Übermittlung fristwahrender Schriftsätze eines Telefaxgerätes bedient, muß bei der Organisation der Ausgangskontrolle durch Anweisungen an seine Mitarbeiter sicherstellen, daß von einer ordnungsgemäßen Übermittlung des Schriftsatzes erst ausgegangen wird, wenn diese durch einen von dem Gerät des Absenders ausgedruckten Einzelnachweis belegt ist und auch die Aktivitätenliste des Telefaxgerätes für den betreffenden Tag keinen Übertragungsfehler ergibt. **